



4. Bibliographie der Schriften

In: A.H. Francke, Sonn= und Fest=Tags=Predigten. Halle, Waisenhaus 1724. S. 1302-1338.

Der Unterscheid der Selbst=Rechtfertigung und der wahren Rechtfertigung. [Predigt] Am XI.Sonntage nach Trinitatis. (Gehalten in der St. Georgen=Kirche zu Glaucha an Halle, Anno 1718.)

Francke, August Hermann 1724

Textus. Luc. XVII, 9-14.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden. Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downladed and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

1306 21m XI. Sonntage nach Trinitatis, Luc. XVIII,914.

Euc. XVIII, 9-14.

Fromm waren, und verachteten die andern, ein solch Gleichenis: Es gingen zween Menschen hinauf in den Tempel zu beten, einer ein Pharisaer, der ander ein Zöllner. Der Pharisaer stund und betete bey sich selbst also: Ich dancke dir GOTI, daß ich nicht bin wie andere Leute, Räuber, Ungerechte, Ehebrecher, oder auch wie dieser Zöllner. Ich sastet in der Wochen, und gebe den Zehenden von allem, das ich habe. Und der Zöllner stund von serne, wolte auch seine Augen nicht aus behen gen Fimmel, sondern schlug an seine Brust, und sprach: GOTI sey mir Sünder gnädig. Ich sage euch: Dieser ging hinab gerechtsertiget in sein Zaus vor jenem. Denn, wer sich selbst erhöhet, der wird erniedriget wer, den, und wer sich selbst erniedriget, der wird erniedriget wer, den, und wer sich selbst erniedriget, der wird erniedriget wer, den, und wer sich selbst erniedriget, der wird erhöhet werden.

Eliebte in bem Beren, Es rebet die B. Schrift an einigen Orten von einer Selbff-Rechtferrigung, welche der mahren Rechtferrigung entgegen gefehet ift; benn Luc. 10, 29. febet von einem Schriftgelebr. ten: Er wolte fich felbft rechtferrigen. Defigleichen Luc. 16, 15. fpricht un= fer Henland zu den Pharifaern: Ihr feyds, die ihr euch felbst techtfet. tiget vor den Menschen. Singegen fagt unfer Senland Matth. 6, 33. ju feis nen Jungern : Trachtet am erffen nach dem Reiche Gores und nach fei. ner , nemlich GDttes, Gerechtigfeit. Und Paulus fpricht jun Rom. 8, 33: Wer will die Unserwehlten Gottes beschuldigen ? Gott ift, der da gerecht machet, bas ift, fie rechtfertigen fich nicht felbft, ober machen fich felbft nicht gerecht, fondern GDtt felbit, GDttiftes, der fie rechtfertiget und gerecht machet. Wie denn nun jene, nemlich die Gelbft Rechtfertigung, in der Beil. Schrift verworfen wird; also werben wir hingegen auf die mabre Rechtfertigung , die von GDtt geschiehet , hingewiesen. Demnach wird ein ieder , ber um feiner Geelen Sent auch nur ein wenig bekammert ift, gerne wollen unterrich= tet fenn von dem Unterscheid der Gelbst-Rechtfertigung und der mahren Recht= fertigung , damit er nicht etwa auch ohne sein Wiffen unter benen fen, Die sich felbst rechtfertigen, fondern vielmehr unter denen befunden werde, Die Sott ge= recht mache. Diefen nun, Die hierum befummert find, ein Gnugen gu thun, und zugleich diejenigen, fo noch nicht darum bekummert find, ob fie es wol tir=

Unterscheid der Selbst : und wahren Rechtfertigung. 1307

sach hatten, mit aufzuwecken, soll anieho nach Anleitung des Evangelischen Textes mit mehrern gehandelt werden

Von dem Unterscheid der Selbst-Rechtfertigung

Wahren Rechtfertigung.

Is wurde aber , o treuer Zeyland, unfer Predigen belfen, wenn du es nicht fegneteft, oder mas mirde es uns belfen. wenn die Menschen gleich das Wort boreten, wenn du das Bedegen nicht dazu gabeff? Go bitten wir dich denn, du wolleff um der groffen Liebe millen, um welcher du dich felbft dabin weres ben baff, une in diefer Stunde gu bulfe tommen, und nicht nur das Wort geben, daß es fo gereder merde, wie fichs gebühret, fondern es auch bey denen, die es boren, trafriglich fegnen. Und folcen auch von denen , die bier gegenwarrig find , manche noch fo weit von dir entferner und fo ungebrochenes Bergens feyn, daß fie Gor, tes Wort 3mar boreten, aber nicht mit der Ebrerbiethung, mit mel. cher fie es boren follen; auch dich nicht von Bergen dagum bitten, daß du es ihnen gum Beyl ihrer Seelen angedegen laffeft: fo wolleft du doch das Wort, welches fie fo aufferlich mit anhoren, aus er. barmender Liebe in ein Raumchen in ihren Bergen binlegen, und es ihnen in ihrem Gedachtnif vermahren, ob es etwa noch zu feiner Zeit ber ihnen wurgeln und feine grucht, nemlich ihre Seligkeit, bringen mochte. 21ch BERR, erhore es um deines Mamens willen. Umen!

Mbhandlung.

Dhore denn nun, lieber Mensch, wenn du wissen wilt, ob du vielleicht unter denen bist, die sich selbst rechtsertigen, folglich an statt, daß du mennest Gnade vor GOttzu finden, ein Greuel bist vor seinen Augen; so mercke zuerst, daß der Unterscheid der Gelbst-Rechtsertigung und der wahren Rechtsertigung darinnen bestehet,

Daß bey der mahren Rechtfertigung voraus gesetzt wird eine gründliche Demuthigung in Erkantniß so wol der wircklichen Sünden, als selbst des inwendigen tiefen Verderbens, mithin 86 2